

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLW Fachbereich Nachhaltiger Pflanzenschutz

Packungsbeilage Nr. 8026 / 2019

für Pflanzenschutzmittel gemäss Artikel 36 der Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, SR 916.161).

Produkteigenschaften

Sachbezeichnung: Fungizid

Formulierung: DC Dispergierbares Konzentrat

Wirkstoffgehalt: 30 % Schwefelkalk (Calciumpolysulfid) (380 g/l)

IUPAC-Name: calcium polysulfide

Lagerung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Entsorgung

Gebinde: Leere Gebinde gründlich gereinigt zur Kehrichtabfuhr.

Mittelreste: Zur Entsorgung Mittelreste zur Gemeindesammelstelle, Sammelstelle für Sonderabfälle

oder Verkaufsstelle.

Handelsprodukte

Bewilligte Indikationen

Anwendungsgebiet Schaderreger/Wirkung Anwendung unter Einhaltung von (*)

Obstbau

Apfel, Birne / Nashi Schorf des Kernobstes Konzentration: 1.2 % 1, 2, 3, 4, 5, 6

Aufwandmenge: 19.2 I/ha Wartefrist: 21 Tage Anwendung: Nach der Blüte.

Apfel, Birne / Nashi Schorf des Kernobstes Konzentration: 1.6 % 1, 2, 3, 4, 5, 6

Konzentration: 1.6 % Aufwandmenge: 25.6 l/ha Wartefrist: 21 Tage Anwendung: Vor der Blüte.

Allgemeine / Agronomische Auflagen:

- 1 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10'000 m³ pro ha.
- 3 Keine Anwendung, wenn ungeschützte Personen der Drift ausgesetzt sein könnten.
- 5 SPe 3: Zum Schutz von Nichtzielarthropoden vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 50 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen des BLW reduziert werden.
- SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 50 m zu Oberflächengewässern einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen des BLW reduziert werden.

Anwenderschutz-Auflagen

2 Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen: bis 48 Stunden nach Ausbringung Schutzhandschuhe + Arbeitskleidung (mindestens langärmliges Hemd + lange Hose) tragen.

4 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzbrille oder Visier tragen. Ausbringen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug + Visier + Kopfbedeckung tragen. Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B. geschlossene Traktorkabine) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.

Auf der Packung aufzudruckende Gefahrenkennzeichnungen: PSM-Sätze

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.